

heriger Diskussion, beschlossen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen (vergl. L.-D. § 39).

Von den Vorschriften des ersten Absatzes des § 30, des siebenten Absatzes des § 32 und von der Schlußbestimmung des zweiten Absatzes des § 37 darf jedoch nur dann abgewichen werden, wenn die Kammer dies einstimmig beschließt.

Die Zustimmung der Staatsregierung ist zu Abweichungen von solchen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung erforderlich, welche auch schon in der Landtagsordnung enthalten sind.

#### **Anwendung auf die Sitzungen der Abteilungen und Deputationen.**

§ 44. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere der §§ 15, 17 Abs. 1, §§ 18, 29, 30, der §§ 32 bis mit 42, leiden auf Sitzungen und Verhandlungen der Abteilungen und Deputationen, wenn jene und diese nichts anderes beschließen, entsprechende Anwendung.

#### **Geltungszeit.**

§ 45. Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Geltung, bis sie von der Kammer abgeändert oder durch eine andere ersetzt wird.

Dresden, den 13. Oktober 1874.

#### **Die zweite Kammer**

der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen.

---